Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dömitz

zum

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „In den Bucks“ der Stadt Dömitz,
OT Rüterberg

Gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I. S. 137) sowie dem Ausführungsgesetz zum Baugesetz (Bauausführungsgesetz- AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998 gemäß § 6 Abs. 1 zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Bau GB hätte der von der Stadt Dömitz OT Rüterberg in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplan „ In den Bucks“ bis zum 09.03.2004 genehmigt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung wegen Fristablauf als erteilt.

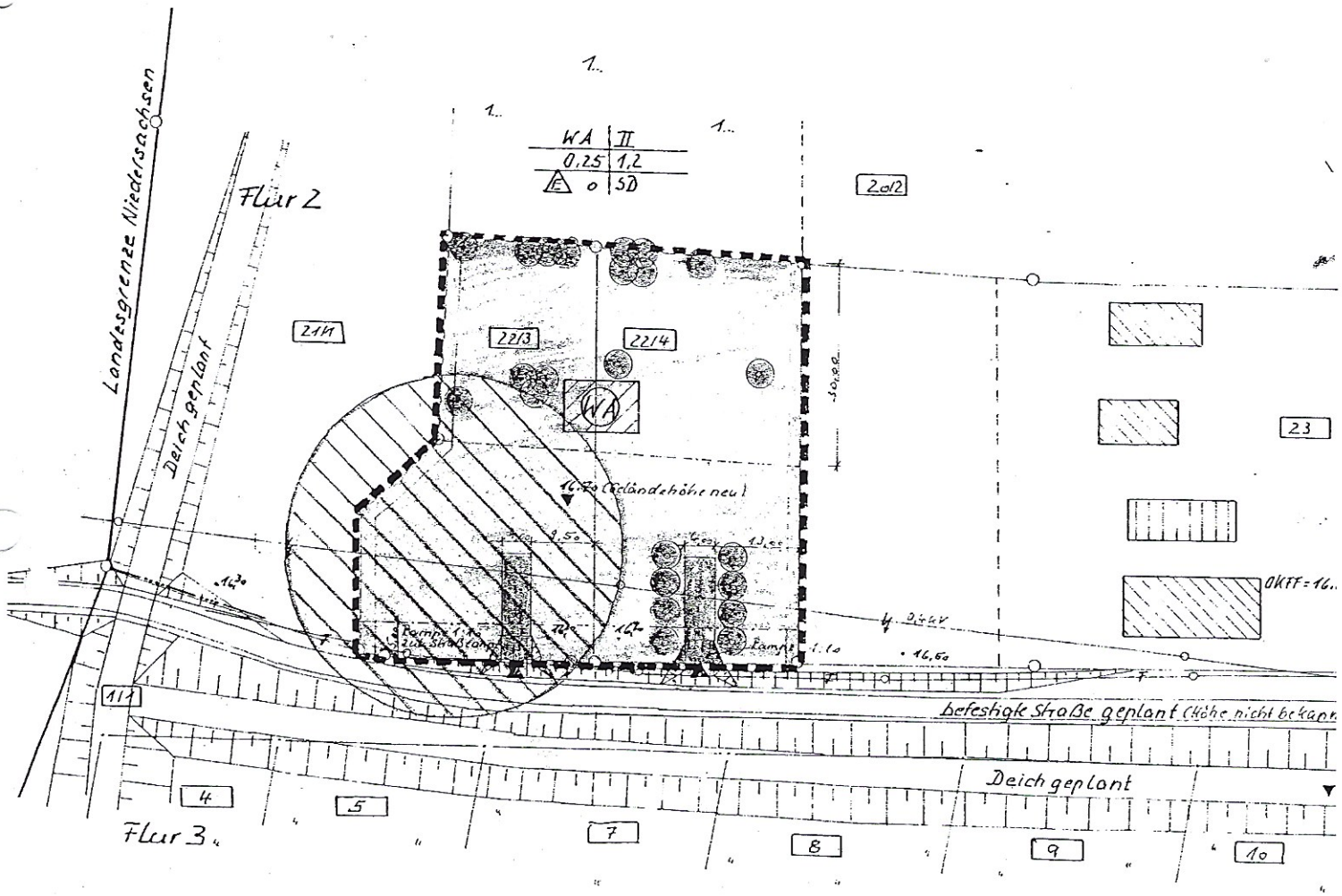

Der Bebauungsplan „In den Bucks“ der Stadt Dömitz tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz (Sekretariat) und Ludwigsluster Straße 22 in 19294 Malliß (Bauamt) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden in Dömitz sind: dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Dienststunden in Malliß sind: dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs. 5 KV MV gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist- ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplan verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 33 KV M-V wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Dömitz, den 09.12.2004

ausgehängt am: 09.12.2004 Vollrecht

abzunehmen am: ~~14.01.2005~~ 06.01.2005

abgenommen am: 14.01.2005 Vollrecht

STADT DÖMITZ 1 LANDKREIS LUDWIGSLUST

STADT DÖMITZ 1 LANDKREIS LUDWIGSLUST